

# B E S C H L U S S V O R L A G E

			<b>Vorlage-Nr.: B 01/0484</b>	
202 - Steuerabteilung			Datum: 28.09.2001	
Bearb.	: Herr Schulz	Tel.: 346	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: 202.1/ti		X	

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

Ausschuss für Finanzen, Werke und Wirtschaft  
Stadtvertretung

10.10.2001  
20.11.2001

**Zweite Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten**

**Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Werke empfiehlt der Stadtvertretung folgenden Beschluss:

Die Zweite Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten wird in der zur Vorlage Nr. M 01/0484 anliegenden Form mit Wirkung vom 01.01.2002 beschlossen.

**Sachverhalt**

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat pro Gerät

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung:
  - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit:
 

<b>bisher</b>	270,00 DM	<b>ab 01.01.2002</b>	300,00 €
---------------	-----------	----------------------	----------
  - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit:
 

<b>bisher</b>	110,00 DM	<b>ab 01.01.2002</b>	100,00 €
---------------	-----------	----------------------	----------
  
2. an anderen Aufstellungsorten:
  - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit:
 

<b>bisher</b>	135,00 DM	<b>ab 01.01.2002</b>	77,00 €
---------------	-----------	----------------------	---------
  - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit:
 

<b>bisher</b>	55,00 DM	<b>ab 01.01.2002</b>	51,00 €
---------------	----------	----------------------	---------

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

3. an allen Aufstellungsorten:  
bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen  
Menschen dargestellt werden oder die eine  
Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges  
zum Gegenstand haben:

**bisher**  
540,00 DM

**ab 01.01.2002**  
300,00 €

Sowohl vom Städtebund als auch vom Verwaltungsgericht wurde bestätigt, dass weitgehendst Gestaltungsfreiheit in der Festsetzung der Bemessungsgrundlage besteht.

Der zuständige Richter am Verwaltungsgericht hat jedoch darauf hingewiesen, dass die in Schleswig-Holstein gültigen Höchstbeträge festgesetzt von der Stadt Kiel nicht überschritten werden sollten. Er rät deshalb der Stadt Norderstedt, die Satzung in etwa den Festsetzungen der Stadt Kiel anzupassen.

#### **Anlage(n)**

a) Automatensteuersätze der hauptamtlich verwalteten Kommunen im Kreis Segeberg und der Stadt Kiel

b) Zweite Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------